

**3. über die Pflichtbeteiligung nach Staffeltarif bei eingetragenen
Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht.**

GenG. §§ 43, 134.

II. Zivilsenat. Urf. v. 11. März 1930 i. S. Graf von S. (Bekl.) w.
Ein- und Verkaufsgenossenschaft des Kreislandbundes N. mbH. (Kl.).
II 294/29.

I. Landgericht Meiße.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Die klagende Genossenschaft ist im Herbst 1921 gegründet worden. Gegenstand ihres Unternehmens war und ist hauptsächlich der gemeinschaftliche Ein- und Verkauf landwirtschaftlicher Bedarfsgegenstände und Erzeugnisse. In den Zeiten der Geldentwertung ist der Geschäftsanteil von anfänglich 200 M. auf 5000 M., die Haftsumme von 1000 M. auf 50000 M., die Höchstzahl der Geschäftsanteile, mit der sich ein Genosse beteiligen konnte, von 50 auf 100 erhöht worden. Ferner bestimmte die Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung, daß die Genossen zur Übernahme weiterer Geschäftsanteile verpflichtet seien, und zwar so, daß für je 5000 M. im Geschäftsjahr

bezogene Waren ein Anteil zu zeichnen sei. Durch Generalversammlungs-Beschluß vom 3. Dezember 1922 wurde diese Bestimmung dahin geändert, daß für je „angefangene 10 Morgen landwirtschaftlich genutzter Fläche ein Geschäftsanteil zu erwerben sei“. Eine weitere Änderung in der Pflichtbeteiligung brachte die Generalversammlung vom 18. März 1923, in welcher einstimmig die Annahme einer neuen Satzung beschlossen wurde. Danach mußte für je angefangene 50 Morgen landwirtschaftlich genutzter Fläche ein Anteil erworben werden. Durch Generalversammlungs-Beschluß vom 3. April 1924 wurde der Geschäftsanteil auf 5 RM., die Haftsumme auf 50 RM. umgestellt. Durch weitere solche Beschlüsse vom 14. November 1924, 28. Dezember 1925, 10. Juni 1926, 27. Dezember 1926 wurde der Geschäftsanteil auf 20, 100, 120 und schließlich auf 140 RM. erhöht; der Beschluß vom 3. April 1924 hatte die Haftsumme auf 200 RM. festgesetzt. Ein Generalversammlungs-Beschluß vom 17. März 1926 änderte die Fassung der sich auf die Pflichtbeteiligung beziehenden Klausel dahin, daß jedes Mitglied ausdrücklich die Verpflichtung übernehme, für je angefangene 50 Morgen landwirtschaftlich genutzter Fläche einen Geschäftsanteil zu erwerben; von den anwesenden 275 Genossen hatten 270 für, 5 gegen den Antrag gestimmt. Alle diese Beschlüsse sind im Genossenschaftsregister eingetragen worden, derjenige vom 27. Dezember 1926 unter dem 16. Februar 1927. Zu Satzungsänderungen war nach der ursprünglichen Satzung eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen und an der Abstimmung teilnehmenden Genossen erforderlich. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten jeweils auf den Schluß des mit dem Kalenderjahr zusammenfallenden Geschäftsjahrs zulässig. Der Beklagte trat im Sommer 1923 der Genossenschaft bei und wurde am 17. Juli 1923 in die gerichtliche Liste der Genossen eingetragen. Unter dem 27. Juni 1924 wurde daselbst, entsprechend einer von ihm abgegebenen Erklärung, seine Beteiligung mit weiteren 30 Anteilen vermerkt. Durch Schreiben vom 24. Dezember 1926 kündigte er, mit Ablauf des 31. Dezember 1927 scheid er, wie auch in der gerichtlichen Liste der Genossen eingetragen, aus der Genossenschaft aus. Die Klägerin beantragte mit der Klage unter Bezugnahme auf den Pflichtbeteiligungs-Tarif und die Größe des landwirtschaftlich genutzten Grundbesitzes des Beklagten dessen Verurteilung zur Abgabe einer unbedingten Be-

teilungserklärung auf weitere 69 Anteile. In der Folge verlangte sie in erster Linie keine Verurteilung zur Zahlung von 7800 (65 × 120) RM. nebst 9% Zinsen seit 1. Januar 1928; den ursprünglichen Antrag hielt sie nur als Hilfsantrag aufrecht. Der Beklagte bestritt insbesondere die Gültigkeit der sich auf die Pflichtbeteiligung beziehenden Satzungsbestimmungen. Der erste Richter wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht erklärte den Zahlungsanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Revision des Beklagten führte zur Wiederherstellung des ersten Urteils.

Gründe:

In sachlich-rechtlicher Hinsicht rügt die Revision im besonderen Verletzung der §§ 134, 136 GenG. mit der Begründung, daß das Berufungsgericht die Frage der Gültigkeit der Satzungsbestimmungen über die Pflichtbeteiligung zu Unrecht nur unter dem Gesichtspunkt prüfe, ob den Genossen eine Beteiligungspflicht nach Staffeltarif von vornherein schon in der ursprünglichen Satzung habe auferlegt werden können. Dabei werde übersehen, daß § 4 der Satzung keine Verpflichtung zur Übernahme mehrerer Geschäftsanteile nach Maßgabe der Größe des landwirtschaftlichen Besitzes enthalte. Vielmehr sei ein dahingehender Beschluß erst in der Generalversammlung vom 17. März 1926 gefaßt worden, wobei aber im Protokoll ausdrücklich festgestellt worden sei, daß 5 Genossen dagegen gestimmt hätten. Der Beklagte sei schon im Jahre 1924, also vor jenem Beschluß, Genosse geworden; das Berufungsgericht hätte deshalb die Frage erörtern müssen, ob unter solchen Umständen jener Beschluß Rechtswirksamkeit erlangt habe, eine Frage, die im Anschluß an das Urteil des erkennenden Senats vom 23. April 1929 (RGZ. Bd. 124 S. 182) zu verneinen sei, da hierzu die Zustimmung sämtlicher Genossen erforderlich gewesen wäre. Hier sei nicht einmal festgestellt, daß der Beklagte zugestimmt habe. Demnach sei die Klage ohne weiteres abzuweisen.

Der Revisionsangriff ist begründet. Zwar ist dem Berufungsgericht darin beizutreten, daß durch die Satzung als mitgliedschaftsrechtliche Verpflichtung auch die Pflicht zum Erwerb mehrerer Geschäftsanteile nach Maßgabe eines Staffeltarifs eingeführt werden konnte. Insofern genügt hier der Hinweis auf das schon erwähnte Urteil RGZ. Bd. 124 S. 182. Wie aber dort weiter dargelegt ist, bedarf es, wenn diese Verpflichtung nicht schon im „Ursatut“ fest-

gelegt ist, zu ihrer nachträglichen Einführung der Zustimmung aller Genossen, und ein gleiches gilt für die Einführung eines anderen Maßstabs oder für die Verschärfung der Pflichtstaffel, falls solche Veränderungen nicht von vornherein in der Satzung vorgesehen und ausdrücklich der Beschlußfassung einer erhöhten Mehrheit überlassen sind.

Hieran ist festzuhalten. In der ursprünglichen Satzung der Pflägerin war unter den genossenschaftlichen Pflichten allerdings auch eine solche zur Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen enthalten, aber gestaffelt nach der Höhe des jährlichen Warenbezugs. Dabei ist zunächst darauf hinzuweisen, daß dem Warenbezugsrecht des Genossen nicht etwa auch eine Bezugspflicht oder gar eine ausschließliche Bezugspflicht gegenüberstand. Insofern hatte es also jeder Genosse immer noch in der Hand, die Verpflichtung zum Erwerb weiterer Geschäftsanteile durch entsprechende Gestaltung seines Warenbezugs nicht zur Entstehung kommen zu lassen. Nun wurde durch Beschluß der Generalversammlung vom 3. Dezember 1922 der bisherige Maßstab der Pflichtbeteiligung durch einen völlig neuen ersetzt, sofern an Stelle des Tarifs nach der Höhe des Warenbezugs der nach der Morgenzahl der landwirtschaftlich genutzten Fläche trat, und zwar so, daß für angefangene je 10 Morgen solcher Fläche ein Geschäftsanteil zu erwerben war. Damit wurde die Pflichtbeteiligung von Grund aus neu gestaltet. Die Einführung dieser Art von Pflichtbeteiligung steht wirtschaftlich und rechtlich der einer Neueinführung der Pflichtbeteiligung als solcher völlig gleich. Gewiß wurde jener Antrag nach dem Generalversammlungs-Protokoll einstimmig zum Beschluß erhoben. Allein anwesend waren nur 46 Genossen, während damals die Zahl der Genossen — wie ein Blick in die gerichtliche Genossenliste zeigt — mehr als 200 betrug, von denen inzwischen mindestens 100 wieder ausgeschieden sind. Bei der Beschlußfassung selbst hat also nur eine verhältnismäßig kleine Minderheit mitgewirkt: die große Mehrzahl der Genossen hatte sich der Versammlung und damit der Abstimmung ferngehalten. Die Satzung enthält nichts darüber, daß die für Satzungsänderungen sonst erforderliche Mehrheit auch für solche Beschlüsse ausreiche. Es ist deshalb nach den in R.G.Z. Bd. 124 S. 182 entwickelten Grundsätzen die Zustimmung aller damals vorhandenen Genossen zu erfordern. Sie konnte allerdings von den einzelnen Genossen auch außerhalb der Generalversammlung,

vor oder nach ihr erteilt werden, ohne daß es einer Form dazu bedurfte. Allein die Erbringung des Nachweises eines solchen allseitigen Einverständnisses ist jetzt nach aller Erfahrung völlig ausgeschlossen.

Auf den Beschluß der Generalversammlung vom 3. Dezember 1922 läßt sich demnach die Gültigkeit der Pflichtbeteiligungs-Klausel nach der Morgenzahl nicht stützen. Nicht anders verhält es sich mit dem Generalversammlungs-Beschluß vom 18. März 1923. Durch ihn sollte die Pflichtstaffel dahin geändert werden, daß für je angefangene 50 Morgen landwirtschaftlich genutzter Fläche ein Anteil zu erwerben war; die Pflichtbeteiligung nach der Morgenzahl sollte also gegenüber dem Staffeltarif vom Dezember 1922 erheblich gemildert werden. Zu einer solchen Milde rung bedurfte es allerdings nicht der Zustimmung aller Genossen. Ganz anders verhält es sich aber mit der Frage, ob etwa dieser Beschluß eine gültige Einföhrung der Pflichtstaffel nach dem Morgentarif enthält. Dies ist wiederum zu verneinen. Wohl ist der Tarif in der Generalversammlung einstimmig genehmigt worden. Aber wieder waren von den über 200 damaligen Genossen nur 85 anwesend. Die Rechtslage ist mithin genau dieselbe wie beim Beschluß vom 3. Dezember 1922. Die einzige Generalversammlung, die sich dann später noch mit der Pflichtbeteiligung und dem Staffeltarif befaßt hat, war die vom 17. März 1926, wobei dahingestellt bleiben kann, ob es sich damals überhaupt um mehr als eine bloße Fassungsänderung der fraglichen Satzungsbestimmung gehandelt hat. Denn jedenfalls haben damals nach dem Protokoll 5 Genossen gegen den von der Mehrheit angenommenen Antrag gestimmt. Ferner waren auch in jener Generalversammlung nicht alle Genossen anwesend. Der Nachweis der Zustimmung aller nicht Anwesenden ist hier um so sicherer ausgeschlossen, als damals nach den Disteneinträgen schon eine außerordentlich starke Austrittsbewegung unter den Genossen eingesezt und schon zu zahlreichen Kündigungen geföhrt hatte.

Demnach fehlte es an einem rechtsgültigen Beschluß über die Pflichtbeteiligung nach der Morgenzahl. Dieser Mangel konnte auch durch die Eintragung im Genossenschaftsregister nicht geheilt werden. Gewiß blieben und bleiben diejenigen Genossen gebunden, die etwa auf Grund der anscheinend gültigen, in Wirklichkeit aber unwirksamen Pflichtstaffel weitere Anteile gezeichnet haben. Das ändert aber

nichts daran, daß eine rechtsgültige satzungsmäßige Verpflichtung insoweit nicht bestanden hat und nicht besteht. Ob der Beklagte diesem oder jenem Beschluß über die Pflichtbeteiligung nach der Morgenzahl zugestimmt hat, ist unerheblich.

Stimmen nicht alle Genossen der Einführung, Maßstabsveränderung oder Verschärfung der Pflichtbeteiligung zu, so ist der Beschluß auch für die Zustimmenden nicht verbindlich (RGZ. Bd. 90 S. 403 und Bd. 124 S. 182 [192]). Ebenföwenig kann es darauf ankommen, ob die — nicht rechtsgültig gewordenen — Beschlüsse über die Pflichtbeteiligung zur Zeit des Eintritts des Beklagten schon gefaßt und im Genossenschaftsregister eingetragen waren. Dem Hinweis des Beklagten auf die Unwirksamkeit jener Beschlüsse kann die Klägerin auch nicht mit dem Gegeneinwand der Arglist begegnen; dazu fehlt es an jeder Grundlage.

Damit ist der Klage auf alle Fälle die Rechtsgrundlage entzogen.